



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 15. Mai 2018

Per E-Mail:
info@vd.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Tourismusförderungsgesetzes (TFG)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber
Sehr geehrter Herr Departementssekretär

Mit Schreiben vom 16. März 2018 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung betreffend Revision des Tourismusförderungsgesetzes (TFG) ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Eintreten auf die Revision in der Fassung des Vernehmlassungsentwurfs ist unbestritten. Als einleitende Bemerkungen wollen wir folgende drei Punkte festhalten:

- Wir erachten es als Gebot der Fairness und der Planungssicherheit, dass der Kanton seinen jährlichen Beitrag in den Fonds nicht nur nach oben beschränkt, sondern sich auch zu einem Mindestbeitrag verpflichtet. Wir vertreten die Auffassung, dass der jährliche Kantonsbeitrag erhöht werden muss und dies in Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus und den künftigen Herausforderungen in der Positionierung zur Konkurrenz nicht nur vertretbar, sondern angemessen und erforderlich ist.
- Wir ersuchen Sie, Sinn und Zweck der Tourismusförderungsabgabe nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und allenfalls zu Gunsten höherer Beiträge des Kantons darauf zu verzichten, da der Kreis der Abgabepflichtigen ohnehin so weit gezogen ist, dass er fast kongruent ist mit den ordentlich Steuerpflichtigen. Der Erhebungsaufwand ist für den resultierenden Ertrag schwer zu rechtfertigen. Sollte dennoch an dieser festgehalten werden, bitten wir Sie, die entsprechenden nachfolgenden Rückmeldungen zu beachten.



- Wir unterstützen weiter die Idee des Vereins Appenzellerland Tourismus (VAT AI), wonach ein Tourismusrat über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden soll.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

Zum Entwurf TFG

Wo nicht anders bezeichnet, referenzieren die Gesetzesbestimmungen auf den Vernehmlassungsentwurf TFG.

- Art. 1 Die Formulierung erscheint uns sprachlich verbesserungsfähig.
→ Redaktioneller Vorschlag: «Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung durch den Kanton und die Abgaben der am Tourismus interessierten Wirtschaftszweige.»
- Art. 2 Abs. 1 Neben der «ausgewogenen» beurteilen wir auch die «nachhaltige» Entwicklung des Tourismus als erwähnenswert.
→ Vorschlag: «Der Kanton fördert die Erhaltung sowie die ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus.»
- Art. 2 Abs. 2 lit. b Nach unserem Dafürhalten sollten neben den natürlichen Lebensgrundlagen und -räume Tiere explizit erwähnt werden.
→ Vorschlag: «die natürlichen Lebensgrundlagen und -räume, insbesondere für Tiere»
- Art. 3 Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die kantonalen Fonds einer Überprüfung bedürfen und Zurückhaltung in der Schaffung von Fonds zu üben ist wegen deren offensichtlichen Nachteilen. Wir erachten es als zielführender, klare gesetzliche Grundlagen zu erlassen, gestützt auf welche Beiträge erhoben und Mittel eingesetzt werden können. Im vorliegenden Fall können wir uns jedoch mit dem Weiterbestand des Fonds einverstanden erklären. Es kann für den Bereich Tourismus als zweckmässig und transparenter beurteilt werden, wenn die erhobenen Abgaben zweckgebunden in einen Topf fliessen.
- Art. 4 Abs. 2 Hier stellt sich zum einen formell die Frage, ob diese Bestimmung nach Einführung von HRM2 so noch richtig ist. Der Grosse Rat hat kein Antragsrecht auf einzelne Positionen, sondern verabschiedet das Budget als Ganzes.
Materiell sind wir zum ändern der Auffassung, dass nicht nur eine Höchstgrenze für den Beitrag zu Lasten der Staatsrechnung festgelegt werden sollte, sondern sich der



Kanton gleichzeitig auch zu einem Mindestbeitrag verpflichten und bekennen sollte. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton und zu Gunsten der Planungssicherheit für den VAT AI erscheint uns dies angemessen. Wir sind überdies der Auffassung, dass die Maximalgrenze erhöht werden sollte.
→ Vorschlag: «Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zu Lasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 600'000.– und mindestens Fr. 300'000.»

- Art. 6 Abs. 2 Unseres Erachtens sollten hier auch «Projekte» explizit erwähnt werden. Um innovative, neue Ideen zu fördern ist unser Verständnis, dass die Mittelverwendung im aktuellen, aber auch zukünftigen mutmasslichen Interesse der Gäste liegen kann.
- Art. 8 Abs. 1 lit. b Redaktioneller Hinweis: In Übereinstimmung mit der Schreibweise im Erlass sollte «in» zu Beginn der Aufzählung klein geschrieben werden.
- Art. 9 / 10 Die Abgrenzung zwischen Art. 9 und Art. 10 erscheint uns verwirrend, da die «Gruppenunterkünfte» und «Klubhäuser» sowohl bei der Einzelkurtaxe pro Übernachtung als auch bei der Jahrespauschale erwähnt sind. Allenfalls sollte der systematische Bezug zu Art. 7 Abs. 3 verbessert werden.
- Art. 10 Abs. Die Maximalbeschränkung von 150 m² pro Objekt ist für uns nicht nachvollziehbar und soll gestrichen – mindestens aber erhöht – werden.
- Kap. IV Wir stellen die zukünftige Erhebung der Tourismusförderungsabgabe in Frage. Der Kreis der Abgabepflichtigen wird so weit gefasst, dass es als opportun erscheint, die entsprechenden Mittel gleich dem ordentlichen Steuersubstrat und der laufenden Rechnung zu entnehmen und sich den Verwaltungsaufwand für die Erhebung zu sparen. Wir ersuchen Sie, diesen Punkt nochmals eingehend zu prüfen.
- Art. 14 / 15 Systematisch beurteilen wir die zwei separaten Bestimmungen Art. 14 zur «Abgabepflicht» und Art. 15 zum «Gegenstand» als nicht richtig. Im Kapital Kurtaxe ist dies zusammengefasst. Insbesondere wenn Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 nicht verbunden werden, dürften Auslegungsstreitigkeiten über den Kreis der Abgabepflichtigen resultieren.
- Art. 16 Der Kreis der von der Abgabepflicht befreiten Personen ist für uns nicht in jedem Punkt nachvollziehbar. So ist es stossend, dass gemäss lit. a juristische Personen befreit sind, die ihren Umsatz 100 % ausserhalb des Kantons erzielen, werden sie doch einen Vorteil davon haben, dass sie in Appenzell Innerrhoden domiziliert sind. Eben-



so wenig nachvollziehbar ist für uns, dass gemäss lit. c Viehhändler befreit sind und gemäss lit. d Immobiliengesellschaften, haben doch gerade diese oftmals einen unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus – oder zumindest nicht weniger als eine Coiffeuse oder Kosmetikerin in einem Quartier der Landbezirke, Rechtsanwältinnen oder Ingenieure.

Redaktioneller Hinweis: Die Marginalie ist verschoben.

Art. 17 Abs. 1 Der Maximalansatz soll gestrichen – mindestens aber erhöht – werden.

Art. 21 Diese Bestimmung ist uns zu offen formuliert und der Ermessensspielraum viel zu weit. Wird daran festgehalten, sind für die Gewährleistung der Rechtsgleichheit mindestens Kriterien zu definieren.

Zum Entwurf TFV

Wo nicht anders bezeichnet, referenzieren die Bestimmungen auf den Vernehmlassungsentwurf TFV.

Art. 3 Abs. 2 lit. a Der Betrag für die Nettowohnfläche sollte auf CHF 6.– angehoben werden.

Art. 7 Abs. 1 lit. b Unseres Erachtens fehlen in der Aufzählung die Gelegenheitswirtschaften gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 13^{bis} Gastgewerbegesetz (GS 935.300).

Art. 7 Abs. 1 lit. d Auf die Aufzählung der einzelnen Branchen und Betriebe soll verzichtet werden.

Art. 7 Abs. 1 lit. d / e «Freizeitanbieter» werden sowohl in lit. d als auch in lit. e aufgezählt.

Art. 7 Abs. 1 lit. e Wir empfehlen, neben Schneesportschulen auch «Flugschulen» explizit zu erwähnen.

Art. 7 Abs. 2 Ergänzend wäre es auch begrüssenswert, wenn eine Regelung für neu eröffnete Restaurants etc. getroffen würde (Stichtag oder pro rata temporis). Falls auf Restaurants per Stichtag abgabepflichtig sind, erscheint es nicht sachgerecht, dass Saisonbetriebe nur 60 % zu entrichten haben.

Art. 10 Eine Vereinfachung der Berechnung – beispielsweise durch Bemessung der Beiträge aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden – ist zu prüfen.

Art. 13 Abs. 2 → Redaktioneller Vorschlag: «Zuständig für den Entscheid ist das Departement.»



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin